

**Satzung der Stadt Sinzig für ihre Kindertagesstätten  
(Kindertagesstättenordnung)  
vom 12.06.2008  
zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2012**

**Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) -in der jeweils geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Sinzig unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte zu stellen. Soweit die Aufnahme in ein freiwilliges Angebot –z.B. Ganztags-, Hort- oder Krippenplatz- beantragt wird, sind der Einrichtung die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie auf Anforderung nachzuweisen. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Die Kindertagesstättensatzung und die entsprechende Anlage für die Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung wird von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

**§ 2 Aufgaben**

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung). Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

**§ 3 Aufnahmen**

- (1) Es können aufgenommen werden:
  - a) Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenalter),
  - b) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter),
  - c) Grundschulkinder
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Stadt Sinzig, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Sinzig haben. Die Plätze in den städt. Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kindern zur Verfügung gestellt, die im jeweiligen Einzugsbereich der Einrichtung wohnhaft sind. Darüber hinaus können auch anderen Kindern Plätze im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden; diese Betreuungsverhältnisse können allerdings jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.

- (3) Das Recht auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte richtet sich nach §§ 5-7 i.V.m. § 17 Kindertagesstättengesetz. Für die Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahmen und das Mindestalter der Kinder durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten.

#### **§ 4 Öffnungs- und Eingewöhnungszeiten**

- (1) Die Einrichtungen sind geöffnet von Montag bis Freitag. Die konkreten Zeiten sind aus der Anlage für die jeweilige Einrichtung (Benutzungsordnung) ersichtlich, die Bestandteil dieser Kindertagesstättensatzung ist. Damit ein geregelter Tagesablauf in den Gruppen gegeben ist, werden die Eltern gebeten, Ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen.
- (2) Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses wird das Kind schrittweise an die Betreuung in der Einrichtung herangeführt. Die Hinweise des Personals und der Leitung der Einrichtung bezüglich dieser Eingewöhnungszeit sind von den Eltern -insbesondere bei Kindern unter drei Jahren- zu beachten und einzuhalten.
- (3) Ist abzusehen, dass ein Kind fehlen wird, so ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Sprechzeiten mit der Leitung oder der Gruppenleitung können nach Terminabsprache vereinbart werden. Während der Öffnungszeit am Vormittag sollte die Kindertagesstätte nur angerufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (5) Die vorgegebenen Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten, ansonsten ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Platz in der Kindertagesstätte zu kündigen.

#### **§ 5 Atteste/Krankheiten**

- (1) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches bei Aufnahme (vgl. § 3) nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer, insb. Läuse- und Nissenbefall, ist.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss die Kindertagesstätte sofort informiert werden (s. Verpflichtungsschein). Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall (insbes. Läuse/Nissen) -auch im Familienkreis- die Kindertagesstätte wieder besuchen kann, ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.
- (3) Das Personal der Kindertagesstätte ist angewiesen, den betreuten Kindern keine Medikamente zu verabreichen. Kinder mit chronischen Krankheiten, die auf Medikamente angewiesen sind, können nach Absprache mit dem behandelnden Arzt und dem pädagogischen Personal von dieser Regelung ausgenommen werden. Der behandelnde Arzt und das pädagogische Personal ist dafür durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten von der Schweigepflicht zu befreien.

#### **§ 6 Elternbeiträge, Verpflegungsentgelte**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz. Die Elternbeiträge werden gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt einheitlich festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig vom Datum der Aufnahme.
- (3) In Einrichtungen mit Ganztagesplätzen wird den hierfür gemeldeten Kindern ein Mittagessen geboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Die Stadt Sinzig berechnet hierfür monatlich neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsentgelt auf der Basis der tatsächlich an-

gefallenen Kosten.

Sofern das Kind erkrankt, kann das Mittagessen bis spätestens 9.00 Uhr bei der Kindertagesstätte abbestellt werden. Andernfalls muss das bestellte Essen berechnet werden.

- (4) Zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungsentgelte sind diejenigen verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme des Kindes nach § 1 Abs. 2 gestellt haben, daneben auch diejenigen, die sich schriftlich gegenüber der Stadt Sinzig als Träger der Kindertagesstätte zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über die maßgeblichen Elternbeitrags- bzw. Verpflegungsentgeltsätze informiert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zugunsten der Stadt Sinzig zur Abrechnung der fälligen Elternbeiträge bzw. Verpflegungsentgelte (§ 7 Abs. 2) zu erteilen.
- (6) Elternbeiträge können ganz oder teilweise erlassen bzw. ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).  
Erziehungsberechtigte sind berechtigt, Leistungen nach dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Ermäßigung des Verpflegungsentgelts beim Jugendamt zu beantragen.
- (7) Die Stadt Sinzig ist berechtigt, den Ganztagesplatz zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Verpflegungsentgelts länger als 2 Monate im Rückstand sind. Die Entscheidung über den Verbleib des Kindes in der Einrichtung wird im Rahmen freier Platzkapazitäten getroffen.

Das Recht zur Kündigung gem. § 11 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet in dem Monat, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte gemäß Abs. 3 wirksam wird.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Verpflegungsentgelte sind jeweils zum 1. des auf die Essenslieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats, in dem die Abmeldung erfolgen soll, schriftlich vorliegen. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.  
Wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

### **§ 8 Umfang der Aufsichtspflicht**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Veranstaltungen der Einrichtungen wie z.B. Spaziergänge, Exkursionen, Ausflüge, Besichtigungen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich (s. Anlage), wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.
- (3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) verantwortlich und aufsichtspflichtig. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten („Alleingänger“), ist nach Absprache mit der Gruppenleiterin eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sind die Erzieher/innen der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Weg alleine zurückzulegen, so sind sie verpflichtet, diese Bedenken mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Es wird gebeten, den Bedenken Rechnung zu tragen und das Kind in diesem Falle an der Kindertagesstätte abzuholen.

### **§ 9 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind über die Gemeindeunfallversicherung versichert.
- (2) Die Kinder sind versichert
  - auf direktem Weg zum oder von der Kindergartenstätte;
  - bei allen Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (z.B. bei Ausflügen).
- (3) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für Sach- und sonstige Schäden, welche Kinder sich gegenseitig zufügen besteht kein Haftungsanspruch gegenüber dem Träger der Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn die Schäden nicht durch eine Versicherung reguliert werden.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zwecks Einleitung einer evtl. Schadensregulierung zu melden.
- (5) Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten (z.B. bei Fahrten, Wanderungen, Besichtigungen), sind ebenfalls unfallversichert.

### **§ 10 Mitwirkung der Eltern**

Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagesstätten-Team und dem Träger der Einrichtung.

Die Eltern wählen einmal jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres den Elternausschuss, der insbes. die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den pädagogisch tätigen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Eine rege Beteiligung an der Wahl des Elternausschusses ist wünschenswert.

### **§ 11 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Der Träger der Einrichtung kann in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte den Betreuungsvertrag zum Ende des jeweiligen Monats kündigen, wenn:

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt;
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das Personal der Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
- die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der Kindertagesstättenordnung mit Anlagen nicht oder nicht vollständig nachkommen;
- die Eltern mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als 1 Monat im Rückstand sind;
- der Hauptwohnsitz in Sinzig aufgegeben wird.

## **§ 12 Regelung von Einzelheiten**

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, -wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelung- durch Benutzungsordnung (Anlage zur Kindertagesstättenordnung) zu regeln.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, den 12.06.2008  
Stadtverwaltung Sinzig

gez. Kroeger  
(Bürgermeister)

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.06.2008; die Satzung ist dementsprechend mit Wirkung zum 26.06.2008 in Kraft getreten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am 09.05.2012; die Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 01.05.2012 in Kraft getreten.